

Abgabe von Mazzoth.

Die Statthalterei hat mit einer gestern kundgemachten Verordnung die Abgabe von ungesäuertem Brot (Mazzoth) während der diesjährigen israelitischen Osterfeiertage (27. März bis 4. April) geregelt. Demnach darf für diese Zeit nur 1 Kilogramm Mazzoth pro Kopf abgegeben werden. Personen, die Mazzoth beziehen, sind für die Dauer von 9 Tagen vom anderweitigen Bezuge von Brot und Mahlprodukten ausgeschlossen und müssen daher die auf diesen Zeitraum entfallende Anzahl von 30 Abschnitten der Ausweisliste über den Verbrauch von Brot und Mehl für die festgesetzte Kopfmenge von 1 Kilogramm Mazzoth abgeben. Der Kleinhandelspreis für ein Kilogramm Mazzoth wird mit Rücksicht auf den Mehlpreis, die Herstellungskosten und den Gewinn des Kleinhändlers mit 4 Kronen bestimmt.